

Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB
 Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN


 Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB
Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Suche

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur	
------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------	--

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Lebensbereiche

Militär

Rassistische Äusserungen, Gewalt und Mobbing (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d218.html>)

Rassistische Äusserungen, Gewalt und Mobbing

Beispiel: *Ein Soldat beschimpft den anwesenden dunkelhäutigen Obergefreiten in Anwesenheit mehrerer Kameraden als «Schoggichopf».*

Wird eine Person mündlich, schriftlich oder durch Zeichen, Gebärden oder Tätlichkeiten rassistisch diskriminiert, so verstösst dies gegen den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB). Unter Umständen liegt auch eine strafrechtlich relevante Ehrverletzung (Art. 148 MStG) oder Körperverletzung vor (Art. 121 ff. MStG).

Geschehen die rassistischen Handlungen in Gegenwart von Drittpersonen, wird zusätzlich gegen die Rassismusstrafnorm verstossen (Art. 171c MStG).

Die Armee bietet in Fällen von Mobbing, Gewalt oder sonstigen Schwierigkeiten beim Zusammenleben in der Armee Unterstützung durch den Psychologisch-Pädagogischen Dienst an (PPD).

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Vorgehen und Rechtsweg